

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb der Technologieplattform der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus

Vom 15. Dezember 2025

Aufgrund § 14 Absatz 4 Satz 1 Sächsisches Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBL. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGBL. S. 83) geändert worden ist, sowie § 2 Absatz 3 der Ordnung des Bereichs Medizin vom 14. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 25/2018 vom 17.12.2018) hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus in seiner Sitzung vom 27.08.2025 die folgende Ordnung zur Leitung und zum Betrieb der Technologieplattform der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus beschlossen.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Gremien
- § 4 Mitglieder
- § 5 CF-Steering Board
- § 6 Zentrale Koordinatorin/ zentraler Koordinator
- § 7 Dezentrale Koordinatorinnen und Koordinatoren
- § 8 Finanzierung und interne Mittelverteilung
- § 9 Evaluation
- § 10 Corporate Design und Pressearbeit
- § 11 Inkrafttreten

Präambel

Im Rahmen der Etablierung einer zentralen „Technologieplattform“ möchte die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden (MF-TUD) die Nutzung von Geräten bzw. weiterer Infrastruktur- und Personalressourcen sowie Dienstleistungen, die in Struktureinheiten (STE) aus Haushalts- und/ oder Drittmitteln finanziert werden, für Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen auch anderer STE erleichtern. Neben einem vereinfachten Zugang für wissenschaftliche Aktivitäten soll mit dieser Maßnahme auch zu einer optimalen Auslastung von Forschungsinfrastruktur und damit entsprechender Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung von Haushaltsmitteln beigetragen werden. Darüber hinaus soll die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachbereichen gefördert und der Wissenstransfer innerhalb der Technischen Universität Dresden (TUD) und Dresden concept (DDc) gestärkt sowie die langfristige Qualität und Aktualität der Forschungsinfrastruktur sichergestellt werden. Ein kontinuierlicher Evaluations- und Verbesserungsprozess wird etabliert, um technische Weiterentwicklungen und Nutzer-Feedback systematisch zu berücksichtigen.

Die Umstrukturierung von einer derzeit dezentralen Verwaltung hin zu einer zentralen Verwaltung von Teilen der Forschungsinfrastruktur erfolgt zunächst als Pilotprojekt und schrittweise. Die MF-TUD beginnt diese Umstrukturierung mit der Zusammenfassung einer im ersten Schritt begrenzten Auswahl vorhandener Geräte sowie dazugehöriger Infrastruktur aus diversen STE und der Zusammenführung dieser in einer neu geschaffenen Technologieplattform MF-TUD, genannt „Core Facilities Dresden medicine“ (CFDmed). Diese Auswahl an Geräten bzw. dazugehöriger Infrastruktur, nachfolgend Core Facilities genannt, wird gemeinsam verwaltet und allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der MF-TUD sowie weiteren TUD-Nutzern und Dritten zur Nutzung bereitgestellt. Anschließend wird dieser Umstrukturierungsprozess evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation bilden die Grundlage für eine weitere Ausgestaltung nächster Schritte (z.B. mögliche Erweiterung auf andere Core Facilities und Optimierung des Personaleinsatzes, ggf. Schaffung einer eigenständigen Struktureinheit in Form einer wissenschaftlichen Einrichtung gemäß § 5 Abs. 4 der Grundordnung der TUD).

Die nachfolgende Ordnung regelt die gemeinschaftliche Verwaltung entsprechender Geräte im ersten Schritt dieser angestrebten Umstrukturierung. Die Technologieplattform MF-TUD ist noch keine wissenschaftliche Einrichtung.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

- (1) Mit der Gründung werden das **Cellular Imaging**, das **Experimentelle Zentrum VTH** und die **FACS Facility** als Core Facilities in die Serviceeinrichtung CFDmed überführt. Erweiterungen erfolgen durch Dekanatsbeschluss.
- (2) Struktur- und Technologieeinheiten (STE), die Core Facilities in die Technologieplattform einbringen, werden als dienst anbietende STE bezeichnet.
- (3) Die Technologieplattform CFDmed besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die CFDmed stellt die Forschungsinfrastruktur mit dem zugehörigen know-how den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zur Verfügung. Mit einer strukturübergreifenden Nutzung der Forschungsinfrastruktur soll ein verbessertes Angebot für Wissenschaftler der MF-TUD geschaffen und dabei die maximale Auslastung sowie eine möglichst wirtschaftliche Verwendung von Haushalts- und Drittmitteln sichergestellt werden.

Zusätzliche Ziele der CFDmed:

- a. **Förderung der Interdisziplinarität** – Unterstützung innovativer Forschungsansätze durch erleichterten wissenschaftlichen Austausch innerhalb der MF-TUD.
- b. **Stärkung der Drittmittelfähigkeit** – Erhöhung der Erfolgsquote bei Drittmiteleinwerbungen durch gemeinsame Nutzung und strategische Entwicklung der Forschungsinfrastruktur.
- c. **Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz** – Optimierung der Ressourcennutzung zur Sicherstellung einer nachhaltigen Forschungsinfrastruktur.
- d. **Integration von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern** – Erleichterung des Zugangs zu hochmodernen Technologien und Förderung der wissenschaftlichen Entwicklung junger Forschender.
- e. **Transparenz und Zugangsgerechtigkeit** – Sicherstellung eines fairen und transparenten Zugangs zu Ressourcen für alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
- f. **Dynamische Weiterentwicklung der Services** – Kontinuierliche Anpassung der Angebote an sich wandelnde wissenschaftliche Anforderungen.

Die CFDmed hat einen Serviceprozess etabliert, der die STE-übergreifende Nutzung der Geräte ermöglicht. Für jede Core Facility innerhalb der Technologieplattform stellt die dienst anbietende Struktureinheit eine verbindliche Nutzerordnung bereit.

§ 3 Gremien

- (1) Gremien der Technologieplattform sind:
 - a. die Mitglieder der CFDmed (§ 4),
 - b. das CF-Steering Board (§ 5),
 - c. die zentrale Koordinatorin bzw. der zentrale Koordinator (§ 6) und
 - d. die dezentralen Koordinatorinnen und Koordinatoren (§ 7)
- (2) Es gelten die Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TUD in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder der CFDmed sind die Leiter der dienst anbietenden STE sowie die zentrale Koordinatorin bzw. der zentrale Koordinator und die dezentralen Koordinatorinnen und Koordinatoren.

- (2) Die Leiterinnen und Leiter der dienst anbietenden STE wählen für jeweils zwei Jahre eine Sprecherin bzw. einen Sprecher, die bzw. der eine koordinierende Funktion übernimmt und als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu Angelegenheiten der Core Facilities fungiert.
- (3) Alle Mitglieder der CFDmed sind verpflichtet, die Aufgaben und Ziele der Technologieplattform MF-TUD zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Sicherstellung einer transparenten und gerechten Ressourcennutzung,
 - b. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Struktureinheiten und
 - c. aktive Mitwirkung an Evaluations- und Weiterentwicklungsprozessen der CFDmed.

§ 5

CF-Steering Board

- (1) Das CF-Steering Board ist das zentrale Leitungsgremium der CFDmed. Die akademische Leitung übernimmt das Dekanatsmitglied für Forschungsangelegenheiten, das zugleich die CFDmed nach außen vertritt. Die administrative Vertretung des CF-Steering Boards erfolgt durch die zentrale Koordinatorin bzw. den zentralen Koordinator (§ 6).
- (2) Das CF-Steering Board setzt sich zusammen aus den unter Absatz 1 genannten Personen sowie dem Dekanatsmitglied für Finanzen, der Bereichsdezernentin bzw. dem Bereichsdezernenten, den Leiterinnen und Leitern der dienst anbietenden STE, den dezentralen Koordinatorinnen und Koordinatoren der Core Facilities, den umsatzstärksten Hauptnutzern der einzelnen Core Facilities, der Verwaltungsleitung MTZ/MITS sowie der Referentin bzw. dem Referenten der Technologieplattform der TUD.
- (3) Das CF-Steering Board tritt anlassbezogen zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Sitzungen leitet das Dekanatsmitglied für Forschungsangelegenheiten oder eine benannte Vertreterin bzw. ein benannter Vertreter.
- (4) Die Einladung zu den Sitzungen sowie die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen im Auftrag des Vorsitzes durch die zentrale Koordinatorin bzw. den zentralen Koordinator. Die Sitzungen werden protokolliert.
- (5) Das CF-Steering Board ist verantwortlich für sämtliche strategischen, kaufmännischen und administrativen Angelegenheiten der CFDmed. Es trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Aufgaben und Ziele der CFDmed gemäß § 2 dieser Ordnung.
- (6) Es ist insbesondere zuständig für die Erarbeitung von Vorschlägen zu:
 - a. Finanzierung und interner Mittelverteilung (§ 8)
 - b. der Festlegung der Nutzungsentgelte der beteiligten Core Facilities,
 - c. Änderungen der Ordnung der CFDmed,
 - d. Anpassungen der Nutzungsordnungen der angeschlossenen Core Facilities,
 - e. der Aufnahme neuer Core Facilities und Mitglieder in die CFDmed,
 - f. der Entwicklung eines Evaluierungskonzepts zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Qualitätsmanagements (§ 9).
- (7) Vorschläge gemäß Abs. 6 werden nach Prüfung durch das Dekanatsmitglied für Forschungsangelegenheiten dem Dekanat bzw. Fakultätsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

- (8) Das CF-Steering Board verabschiedet die Gewinn- und Verlustrechnung der CFDmed und erarbeitet einen Budgetvorschlag für das Folgejahr.
- (9) Entscheidungen des CF-Steering Boards erfolgen durch Mehrheitsbeschluss.

§ 6

zentrale Koordinatorin/ zentraler Koordinator

- (1) Die zentrale Koordinatorin bzw. der zentrale Koordinator ist eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter, die bzw. der über die Aufgaben der jeweiligen dienst anbietenden STE hinaus gemeinsame und einheitliche Verwaltungs-, Service- und Koordinationsaufgaben für alle Core Facilities unterstützend übernimmt.
- (2) Aus dem Kreis der dezentralen Koordinatorinnen und Koordinatoren ernannt das CF-Steering Board eine zentrale Koordinatorin bzw. einen zentralen Koordinator auf Vorschlag der Leiter der dienst anbietenden STE.
- (3) Die zentrale Koordinatorin bzw. der zentrale Koordinator übernimmt unterstützend die in dieser Ordnung festgelegten Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
 - a. administrative Unterstützung der Sitzungen des CF Steering Boards,
 - b. organisatorische Beratung der Mitglieder sowie Nutzerinnen und Nutzer der CFDmed und
 - c. Aktualisierung des Leistungskatalogs der CFDmed gemäß den Vorgaben des CF Steering Boards.

§ 7

dezentrale Koordinatorinnen und Koordinatoren

- (1) Dezentrale Koordinatorinnen und Koordinatoren sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dienst anbietenden STE, die die Nutzung der jeweiligen Core Facility koordinieren, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in die Nutzung einweisen und fachlich unterstützen.
- (2) Die Aufgaben der dezentralen Koordinatorinnen und Koordinatoren umfassen insbesondere:
 - a. Koordination der CF-Nutzung, insbesondere bei strukturübergreifenden Nutzungsanträgen,
 - b. Einweisung und fachliche Unterstützung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der MF-TUD bei der Nutzung der jeweiligen Core Facility,
 - c. Erstellung einer Beschlussvorlage für die Nutzerordnung der jeweiligen Core Facility,
 - d. Sicherstellung der Qualität der Core Facility-Nutzung und
 - e. Unterstützung bei der Wartung und Instandhaltung der Geräte und Infrastruktur.
- (3) Die dezentralen Koordinatorinnen und Koordinatoren sind der zentralen Koordinatorin bzw. dem zentralen Koordinator sowie dem CF Steering Board berichtspflichtig.

§ 8

Finanzierung

- (1) Die CFDmed finanziert den Betrieb der einzelnen Core Facility aus bereits bestehenden zentralen Ressourcen der MF-TUD. Das Ziel ist es, einen möglichst hohen Anteil der Kosten

durch Nutzungsentgelte, Fördermittel oder Drittmittel zu refinanzieren. In Abhängigkeit der Leistungsentwicklung werden Budgetanpassungen für die Folgejahre vorgenommen.

- (2) Für alle Core Facilities ist die Etablierung einer internen Leistungsverrechnung (ILV) mit Nutzungskosten verpflichtend. Die Nutzungskosten sind Bestandteil der individuell zu erstellenden Nutzungsordnung der Core Facilities.

§ 9

Evaluation

- (1) Die Medizinische Fakultät veranlasst alle zwei Jahre eine Evaluation der CFDmed durch das CF-Steering Board.
- (2) Die Evaluation umfasst eine Analyse der Zielerreichung auf Basis der im Vorjahr definierten Vorgaben unter kaufmännischen (z.B. Nutzungsauslastung, finanzielle Entwicklung von Ausgaben und Einnahmen) sowie wissenschaftlichen Aspekten (z.B. Qualität der Dienstleistungen, Nutzerzufriedenheit). Zur Sicherstellung einer unabhängigen und objektiven Bewertung können externe Expertinnen und Experten oder Gremien in den Evaluationsprozess einbezogen werden.
- (3) Diese Ordnung wird nach jeder Evaluierung im Hinblick auf die Evaluationsergebnisse überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- (4) Die Einrichtung der Technologieplattform CFDmed ist zunächst auf sechs Jahre befristet. Die Entscheidung über eine Fortführung erfolgt auf Grundlage der jeweils letzten Evaluation.

§ 10

Corporate Design und Pressearbeit

Für den internen und externen Auftritt in Print- und Onlinemedien gelten die jeweils gültigen Regeln des Corporate Design der MF-TUD und die darin verankerten Richtlinien für die Nutzung von Zweitlogos. Presseaktivitäten mit der Publikumspresse (Fernsehen, Radio, Print, Online) sind mit der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und der Dekanin bzw. dem Dekan der MF-TUD abzustimmen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Ausfertigung in Kraft.

Dresden, den 15. Dezember 2025

Die Dekanin
der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus
der Technischen Universität Dresden

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Esther Troost', is positioned above the printed name.

Prof. Dr. med. Dr. Esther G. C. Troost